



2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für Einstellplätze von Kraftfahrzeugen

Aufgrund der § 10 Abs. 1 und § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576), Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) sowie der § 47 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 sowie Abs. 6 Satz 2 und § 84 Abs. 1 Nr. 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.06.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 52), hat der Rat der Gemeinde Weyhausen in seiner Sitzung am 29.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Im Gebiet der Gemeinde Weyhausen werden Ablösebeträge für notwendige Einstellplätze baulicher Anlagen nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Erhebungsgrundsatz

Wenn notwendige Einstellplätze nicht oder nur unter außergewöhnlichen Schwierigkeiten ordnungsgemäß zur Verfügung gestellt werden können, so kann der Bauherr die Zulassung der Ablösung der Einstellplätze gegen einen Geldbetrag (Ablösebetrag) beantragen.

§ 3 Höhe des Ablösebetrages

Der Ablösebetrag für jeden nicht geschaffenen notwendigen Einstellplatz beträgt 5.000 Euro.

§ 4 Abgabeschuldner

Schuldner des Ablösebetrages sind vorrangig der Bauherr sowie gesamtschuldnerisch die Personen nach § 56 der Niedersächsischen Bauordnung.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit des Ablösebetrages

Der Ablösebetrag entsteht mit der Erteilung der Baugenehmigung. Er wird fällig, wenn der Landkreis die Gebrauchsabnahme bescheinigt hat. Er wird jedoch spätestens 12 Monate nach der Erteilung der Baugenehmigung fällig.

§ 6 Ergänzende Regelungen

Auf die Ablösebeträge finden im Übrigen die Vorschriften über kommunale Abgaben entsprechend Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze von Kraftfahrzeugen außer Kraft.

Weyhausen, 30.09.2025


Gaby Klose
Bürgermeisterin

